

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
 Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
info@selzach.ch www.selzach.ch



SELZACH
 Einwohnergemeinde

Protokoll der 7. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 6. März 2014, 19.30 bis 23 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Silvia Spycher

Anwesend: Folgende Mitglieder des Gemeinderates:
 Andreas Altermatt, Peter Däster, Franziska Grab, Robin Grabherr, Hans Peter Hadorn, Christoph Scholl, Carmen Zeller, Andreas Zuber
Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates:
 Norbert Ziegler, Walter Lüdi

Entschuldigt: Thomas Studer, Max Heimgartner

Referenten: Roger Gut, maj architekten ag (Traktandum 3)
 Thomas Leimer, Bauverwalter
 Per Just, Vertreter der SWG (Traktanden 1 und 2)

Traktanden:

1. Wasserlieferungsvertrag zwischen SWG (als Inhaberin der Gruppenwasserversorgung Grenchen) und der Einwohnergemeinde Selzach
2. Reglement über die Gruppenwasserversorgung Grenchen
3. Neubau Turn- und Vereinshalle: Präsentation Kostenvoranschlag
4. Neubau Turn- und Vereinshalle: Vergabekriterien und Festlegung der Kompetenzen für die Vergabe von Aufträgen
5. Protokoll der 6. Sitzung vom 6. Februar 2014
6. Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 17. Februar 2014 und vom 3. März 2014
7. Gesuch der Kulturkommission um Beiträge an die Sportschützen Leberberg gemäss Reglement Vereinsunterstützung
8. Erweiterung Sportplatzareal „Unterer Leim“ / Vergabe Planungsarbeiten
9. Erweiterung Sportplatzareal „Unterer Leim“ / Einsatz einer Projektgruppe
10. Räumliches Leitbild: Vergabe der Planerleistungen und Einsatz einer Arbeitsgruppe
11. Sofortmassnahmen Verkehrssicherheit Dorfstrasse: Baugesuch der Einwohnergemeinde Selzach
12. Gesuch der Sportschützen Leberberg für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage auf der Rüttenen
13. Neue Verwaltungssoftware/Ergebnis Evaluationsverfahren/Weiteres Vorgehen
14. Abschluss Baurechtsvertrag mit der röm. kath. Kirchgemeinde betr. Bau und Betrieb einer Schnitzelheizanlage im Pfarreizentrum
15. Mitteilungen und Verschiedenes

Vertraulich, Nicht öffentlich:

16. Anschlussgebühren: Wiedererwägungsgesuch

1. Wasserlieferungsvertrag zwischen SWG (als Inhaberin der Gruppenwasserversorgung Grenchen) und der Einwohnergemeinde Selzach

Akten

- Vertragsentwurf vom 25.11.2013

Ausgangslage

Am 19. Februar 1975 hatte der Gemeinderat den heute gültigen Vertrag mit der Gruppenwasserversorgung der Stadt Grenchen beschlossen. Die zu beziehende Wassermenge wurde auf täglich 1'400 m³ festgelegt.

Die Städtischen Werke Grenchen (heute Inhaberin der Gruppenwasserversorgung Grenchen) wollen nun mit den angeschlossenen Gemeinden neue Verträge abschliessen. Diese wurden durch das Amt für Umwelt geprüft und für gut befunden. Die Verträge werden deutlich vereinfacht und gekürzt.

Die Bau- und Werkkommission hat den vorliegenden Vertragsentwurf geprüft und durch einen Juristen beurteilen lassen. Gestützt auf die Ergebnisse beantragt die Bau- und Werkkommission dem Gemeinderat, den Vertrag zu genehmigen.

Eintreten wird beschlossen.

Per Just stellt die Entstehung des vorliegenden neuen Vertrags mittels Präsentationsfolien vor.

Die Gruppenwasserversorgung Grenchen ist ein Partnerwerk

- Es wurde im Verhältnis zu den Bezugsrechten gemeinsam investiert
- Die Unterhaltskosten werden proportional zu den Bezugsrechte getragen
- Die variablen Kosten werden proportional zum effektiven Bezug abgerechnet.
- Der Nutzen für die Partner ist die Wasserlieferung resp. das zugesicherte Bezugsrecht.

Im Rahmen des WVM-Projektes (Wasserverbund Mittelland) hat das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn das Wasserdargebot im Wasseramt durch das Geologie-büro Wanner AG untersuchen lassen.

Ergebnis

Massive Reduktion der Konzession bei allen 3 Grundwasserpumpwerken der GWVG

Aber: Für alle Mitglieder der GWVG hat es genügend Trinkwasser

Wasserbezugsrechte seit 1997

Grenchen	16'341 m ³	75.51 %
Bettlach	1'119 m ³	5.17 %
Selzach	712 m ³	3.29 %
Nennigkofen	203 m ³	0.94 %
Lüterkofen	306 m ³	1.41 %
Obergerlafingen	509 m ³	2.35 %
Rechterswil	509 m ³	2.35 %
Biberist	712 m ³	3.29 %
Wiler	509 m ³	2.35 %
ZWV Kyburg	720 m ³	3.33 % theoretisch
Summe	21'640 m ³	

Wasserbezugsmengen ab 2014

Gemeinde	Bezugsrechte [m ³ /d]	Überhang [m ³ /d]	Gesamtmenge [m ³ /d]	Anteil [%]
SWG	5'000	870	5'870	54.35
Bettlach	900	157	1'057	9.78
Selzach	600	104	704	6.52
Lüsslingen - Nennigkofen	100	17	117	1.09
Lüterkofen - Ichertswil	350	61	411	3.80
Obergerlafingen	550	96	646	5.98
Rechterswil	550	96	646	5.98
Biberist	550	96	646	5.98
Wiler	300	52	352	3.26
Buchegg ^{*)}	300	52	352	3.26
Summe	9'200	1'600	10'800	100
Überhang /Reserve	1'600			
Konzession	10'800			

Vorteile neuer Vertrag

Selzach hat jetzt Anspruch auf die Lösch- und Störreserve im Reservoir Bucheggberg

Löschreserve: 800 m³ Störreserve: 2'400 m³

Das ist für die Industriezone in Selzach bedeutend!

Der Weiler Altreu könnte recht einfach mittels Druckreduzierschacht an die Verbindungswasserleitung Grenchen – Solothurn angeschlossen werden

Kosten

Bisher

Fixkosten ca. CHF 20'000.00

Variabel ca. CHF 3'000.00 bis 5'000.00

Neu

Fixkosten ca. CHF 37'000.00

Variabel ca. CHF 3'000.00 bis 5'000.00

Christoph Scholl kritisiert die mangelnde Information der Verwaltung zu diesem Geschäft. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der neue Vertrag für die Einwohnergemeinde Selzach eine massive Verschlechterung darstellt: Die maximal zur Verfügung stehende Wassermenge nimmt ab, während die Kosten massiv steigen. Die FDP Fraktion steht dem neuen Vertrag sehr kritisch gegenüber, resp. sieht nicht ein, weshalb der bestehende Vertrag ersetzt werden soll.

Bauverwalter Leimer: Es ist tatsächlich so, dass der neue Vertrag mit höheren jährlichen Kosten für die Gemeinde verbunden ist. Ein Vorteil ist sicher die Bereitstellung einer zusätzlichen Wassermenge zur Sicherung der Löschwasserversorgung. Mit dem Brand bei Christ und Heiri haben wir erfahren, wie wichtig das ist. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Löschwassermenge mit unserem eigenen Netz wäre mit erheblichen Kosten verbunden.

Per Just: Die veränderten Konzessionsbedingungen erfordern einen neuen Vertrag oder eine Anpassung des bestehenden Vertrags. Mit der letzteren Variante müsste sich Selzach mit einer Summe von gut CHF 600'000.00 einkaufen. Aus Sicht der SWG wäre das nicht fair und deshalb schlagen wir einen neuen Vertrag vor. Es ist auch zu bedenken, dass die Wasserbezüger nicht einfach Kunden der SWG sind, sondern dass das Werk gewissermassen allen gehört.

Andreas Altermatt: Ich bin heute nicht in der Lage, zu entscheiden, wichtige Informationen fehlen.

Christoph Scholl: Für mich steht eine Lösung im Vordergrund, wo wir einfach den effektiven Wasserbezug bezahlen.

Christoph Scholl: Die Abhängigkeit von der Gruppenwasserversorgung wird nach dem Ausbau unserer Wasserversorgung gemäss neuem GWP noch abnehmen. Ich begreife nicht, dass wir über den prozentualen Anteil hinausgehen sollen.

Bauverwalter Leimer: Die Wassergewinnung wird nicht zunehmen mit dem Bau des neuen Reservoirs. Altreu.

Franziska Grab: Ich kann mich aufgrund der Informationen nicht entscheiden. Welche Alternativen haben wir?

Auf Anfrage von **Norbert Ziegler** erklärt **Bauverwalter Leimer**, dass der aktuelle Wasserpreis 95 Rappen pro m³ beträgt. Die Gemeinde verkauft jährlich rund 220'000m³ Wasser. Die gemäss neuem Vertrag anfallenden Mehrkosten von rund CHF 20'000.00 fallen also nicht sehr ins Gewicht.

Silvia Spycher: Die Diskussion zeigt, dass der Gemeinderat heute wirklich nicht in der Lage ist, über die beiden „Wassergeschäfte“ zu entscheiden. Ich schlage deshalb vor, die Geschäfte zur Überarbeitung in die Verwaltung zurückzunehmen und dem Gemeinderat für dessen Sitzung vom 24. April 2014 neue Vorlagen zu liefern.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen zu.

2. Reglement über die Gruppenwasserversorgung Grenchen

Die Verhandlung wird auf die Sitzung vom 27.4.2014 vertagt (siehe oben)

3. Neubau Turn- und Vereinshalle: Präsentation Kostenvoranschlag

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 hatte beschlossen:

1. Zur Realisierung der Turnhalle gemäss den Plänen von maj Architekten ag Bern wird ein Objektkredit von Fr. 8'000'000.- beschlossen
2. Im Objektkredit von 8.0 Mio sind Fr. 500'000.- für das Baugrundrisiko reserviert. Die Verwendung wird durch den Gemeinderat separat ausgelöst und beschränkt sich ausdrücklich auf eventuelle Mehrkosten infolge des Baugrundes.
3. Die vorliegende Projektstudie wird zur Projektierung und Realisierung frei gegeben.

Roger Gut informiert über den aktuellen Stand des Projekts mittels einigen Folien.

Der aktuelle Kostenvoranschlag vom 6.3.2014 sieht wie folgt aus:

BKP	Bezeichnung	KV Original	KV Revidiert	Prognose
0	Grundstück	18'000.00	18'000.00	18'000.00
1	Vorbereitungsarbeiten	218'000.00	53'000.00	53'000.00
2	Gebäude	5'654'000.00	6'145'500.00	6'141'253.00
3	Betriebseinrichtungen	95'000.00	90'000.00	90'000.00
4	Umgebung	624'000.00	472'000.00	472'000.00
5	Baunebenkosten	736'000.00	887'500.00	887'500.00
6	Mehrkosten Baugrund	500'000.00	179'000.00	179'000.00
9	Ausstattung	155'000.00	155'000.00	155'000.00
	Total	8'000'000.00	8'000'000.00	7'995'753.00
	Reserve	234'000.00	385'500.00	

Der Gemeinderat nimmt diesen Kostenvoranschlag zur Kenntnis.

4. Neubau Turn- und Vereinshalle: Vergabekriterien und Festlegung der Kompetenzen für die Vergabe von Aufträgen

Ausgangslage

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe „Neubau Turn- und Vereinshalle“ hat die Eignungs- und Zuschlagskriterien zur Vergabe von Arbeiten wie folgt festgelegt (siehe Protokoll Nr. 07/2013 der Spezialkommission)

7. Verfahren

7.1. Ausschreibungsverfahren:

- Es wird festgestellt und bestimmt, dass das Bauvorhaben den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs nicht erreicht.
- Die Arbeitsgattungen des 1. und 2. Ausschreibungspakets sind bestimmt. Das 1. Paket beinhaltet den Baugrubenaushub. Das 2. Paket umfasst die Arbeitsgattungen bis und mit der Gebäudehülle sowie die rohbaurelevanten Arbeitsgattungen des Ausbaus. Die übrigen Arbeiten werden in späteren Paketen ausgeschrieben.

7.2. Vorbestimmungen für die Submission:

- Die Vorbestimmungen legen Kriterien fest, aufgrund welcher die Auswahl der Unternehmer erfolgt.
- Die Vorbestimmungen wurden mit der Unterstützung vom spezialisierten Rechtsanwalt, Dr. Heninger aus Murten erstellt.
- Aufgrund der vorliegenden Unterlagen werden die Kriterien für die Bewertung und Auswertung der Angebote im Detail besprochen.

7.3. Offenes Verfahren und Einladungsverfahren:

- Der Unterschied zwischen dem offenen Verfahren und dem Einladungsverfahren ist wie folgt:

- Im Offenen Verfahren wird die Eignung geprüft. Im Einladungsverfahren ist die Eignung mit der Einladung gegeben und mit der Selbstdeklaration werden nur noch die finanziellen Kriterien nachgefragt.

Zuschlagskriterien:

- Kosten, Termin

Gewichtung der Zuschlagskriterien:

- Kosten 80%
- Termin 20%

(das Kriterium Lehrlingsausbildung wurde lange diskutiert und als nicht aussagekräftig sowie rechtlich heikel erachtet)

Eignungskriterien: (Auszug)

- Abgabe von 3 Referenzen
- Schlüsselpersonen inkl. Stellvertretung
- Referenzobjekte der Schlüsselperson
- materielle und finanziell. Kapazität
- Nachweise (Sozialwerke, Selbstdeklaration, usw.)

Erfahrung mit dem Offenen Verfahren:

- Da der Aufwand für die Einreichung eines Angebots gross ist, nehmen vorwiegend grosse, bekannte Unternehmungen an der Ausschreibung teil.

Publikation:

- Das Publikationsorgan ist das SIMAP.

Versand:

- Den Ausschreibungsunterlagen werden Kleber beigelegt, auf denen „Bitte nicht öffnen“ steht und die auf die Couverts der Offerten aufgeklebt werden. Damit sind die Couverts gut kennzeichnet.

Eingang der Offerten:

- Generell bei maj Architekten ag

Öffnung der Offerten:

- Beim Öffentlichen und Einladungsverfahren werden die Offerten in einem festgelegten Prozedere geöffnet.

Einladung:

- 6-10 Unternehmungen
- Die Auswahl der Unternehmungen sollte regional verteilt sein, damit Preisabsprachen schwierig sind.
- Die Architekten erstellen Unternehmerlisten und reichen diese an die Kommissionsmitglieder weiter. Die Mitglieder können Ergänzungen und Einwände („Schwarze Schafe“) anbringen.

7.4. Freihändiges Verfahren:

- 6-10 Unternehmungen
- Die Selbstdeklaration prüft die finanzielle, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters.
- Es gelten die Bestimmungen der Gemeinde über die Beschaffung.
- Es werden Preisverhandlungen durchgeführt.
- Rekurse sind nicht möglich.

7.5. Zugang Simap

- Gemäss Angabe Thomas Leimer

7.6. Adressen Ausschreibungen 1. + 2. Paket

- Die Adresslisten fürs Einladungs- und freihändige Verfahren liegen zur Besprechung und Genehmigung vor:

7.7. Projektpflichtenheft und Projekthandbuch

- Das überarbeitete Projektpflichtenheft und Projekthandbuch liegt vor. Es werden noch minimale Anpassungen gemacht. Danach kommt es direkt zu Thomas Leimer

Der Gemeinderat hat die Arbeitsgruppe „Neubau Turn- und Vereinshalle“ für die Realisierung eingesetzt. Für eine effiziente Projektabwicklung ist es angezeigt, der Arbeitsgruppe die Kompetenz zur Vergabe von Aufträgen welche sich im Rahmen des KV bewegen, zu erteilen.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Wir haben festgestellt, dass die Vergabekriterien im Vergleich mit denjenigen zum Umbau und Renovation Schulhaus III verändert wurden. Es ist nicht sauber, dass Arbeiten ausgeschrieben werden, bevor der Gemeinderat die Kriterien beschlossen hat. Ich verweise zudem auf das Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Selzach, wonach das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde von der zuständigen Verwaltungsstelle oder Behörde durchgeführt wird.

Auf Anfrage von **Andreas Altermatt** erklärt **Roger Gut**, dass die für das Projekt „Umbau und Renovation Schulhaus III“ angewendeten Kriterien im Vergabeverfahren einer möglichen Klage auf keinen Fall standgehalten hätten. Die nun für den Neubau der Turnhalle vorgeschlagenen Kriterien wurden mit einem spezialisierten Juristen besprochen.

Christoph Scholl: Formell ist das Verfahren nicht richtig durchgeführt worden. Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird laut Submissionsreglement von der zuständigen Verwaltungsstelle oder Behörde durchgeführt.

Peter Däster: Wenn der Gemeinderat heute nicht zustimmt, muss das ganze Ausschreibungsverfahren wiederholt werden.

Bauverwalter Leimer: Es stimmt, dass das Verfahren formell wohl nicht korrekt durchgeführt wurde. Ich habe aber heute keinen Hinweis auf Mängel der vorgeschlagenen, resp. von der Arbeitsgruppe beschlossenen Kriterien vernommen.

Christoph Scholl: Es geht also darum, die Kriterien zu genehmigen und nicht einfach zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt die Vergabekriterien für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau der Turn- und Vereinshalle.
2. Der Gemeinderat erteilt der Arbeitsgruppe „Neubau Turn- und Vereinshalle“ die Kompetenz, Arbeiten unter folgenden Bedingungen zu vergeben:
 - Die Auftragssummen müssen tiefer liegen als die im Kostenvoranschlag in der entsprechenden Position vorgesehen Beträge. (Basis: KV vom 6.3.2014)
 - Vergabeüberschreitungen bis CHF 5'000.— müssen dem Gemeinderat an der nächstmöglichen Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.
 - Überschreitungen von mehr als CHF 5'000.— bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderates.
 - An jeder Gemeinderatssitzung informiert die Projektgruppe den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten, die erfolgten Vergaben und die Kostenentwicklung inklusive Kostenprognose.

5. Protokoll der 6. Sitzung vom 6. Februar 2014

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 6 vom 6. Februar 2014

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 6 wird genehmigt.

6. Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 17. Februar 2014 und vom 3. März 2014

Kontrolle vom 17. Februar 2014

Hans Peter Hadorn und **Carmen Zeller** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 3. März 2014

Franziska von Burg und **Carmen Zeller** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

7. Gesuch der Kulturkommission um Beiträge an die Sportschützen Leberberg gemäss Reglement Vereinsunterstützung

Akten

- Bericht und Antrag der Kulturkommission vom 11.2.2014
- Gesuch der Sportschützen Leberberg vom 31.10.2013 mit Bericht über die grössten Erfolge 2013 in der Nachwuchsförderung
- Brief Kulturkommission vom 11.2.2014 an die Sportschützen Leberberg

Eintreten wird beschlossen

1. Ausgangslage

- 1.1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 stellt der Verein Sportschützen Leberberg ein Gesuch um Ausrichtung von Vereinsbeiträgen gemäss Reglement Unterstützung der Vereine der Gemeinde Selzach.
- 1.2. Die Kulturkommission hat das Gesuch an ihrer letzten Sitzung vom 27. Januar 2014 behandelt und beschlossen, dem Gesuch nicht zu entsprechen, da der Verein die erforderlichen Bedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 2.1 nicht erfüllt.
- 1.3. Die Kulturkommission hat jedoch beschlossen, gemäss Artikel 2 Absatz 2.3 einen Antrag an den Gemeinderat auf die Ausrichtung eines Beitrages (Fr. 360.00) in der Höhe des dem Verein zustehenden Jugendbeitrages, wenn er unterstützungsberechtigt wäre.

2. Erwägung

- 2.1. Im Gesuch vom 31. Oktober 2013 stellt der Verein Sportschützen die folgenden Anträge
 - Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages
 - Ausrichtung eines Betrages an die Jugendförderung
 - Ausrichtung eines Sonderbeitrages zum 150-jährigen bestehen des Vereins
 - Gesuch um Benutzung der Infrastruktur der Gemeinde (Schiessanlage auf der Rüttenen)
- 2.2. Die Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages muss abgelehnt werden, da der Verein gemäss den uns vorliegenden Unterlagen keinen Beweis erbracht hat, dass er bereits seit 3 vollen Jahren besteht. Aus einem früheren Schreiben geht hervor, dass die Gründungsversammlung im Dezember 2011 erfolgte (siehe auch Punkt 24 dieses Antrages). Somit sind die Bedingungen des Artikels 2, Absatz 2.1 nicht erfüllt. Der Verein wäre erst 2015 beitragsberechtigt.
- 2.3. Die Ausrichtung eines Beitrages an die Jugendförderung muss abgelehnt werden, da nur Beiträge bekommen kann, wer die Bedingungen des Artikels 2, Absatz 2.1 erfüllt. Dies ist gemäss

Abschnitt 22 dieses Antrages nicht erfüllt. Die Kulturkommission anerkennt aber das positive Wirken des Vereins im Leistungssport und der Jugendförderung. So hat der Verein im Jahr 2013 mit den Jugendlichen 24 Medaillen gewonnen, davon 6 auf schweizerischer Ebene. Auf der kantonalen Ebene konnten 3 Meistertitel gewonnen werden. Weil die Jugendarbeit in der heutigen Zeit eine wichtige Stütze der Gesellschaftspolitik ist, beantragt die Kulturkommission beim Gemeinderat einen Beitrag von Fr. 360.00 gemäss Artikel 2 Absatz 2.3 zu sprechen. Dieser Betrag entspricht den Jugendbeiträgen, die der Verein bekommen würde, wenn er Betragsberechtigt wäre.

- 2.4. Die Ausrichtung eines Sonderbeitrages zum 150-jährigen Bestehen muss abgelehnt werden. Einmal liegt dem Gesuch keinen Beleg bei, dass der Verein 150 Jahre alt ist. Die Begründung im Gesuch und in den Beilagen, dass es in den Statuten stehe und dass der Verein der Rechtsnachfolger der Militärschützen Selzach und der Sportschützen Selzach sei, da sich der Verein Sportschützen Selzach aufgelöst habe, genügt nicht. Der Argumentation kann nicht gefolgt werden:
- da es beschlossene Statuten der Sportschützen Selzach-Altreu gibt, in denen beschrieben ist, dass die Sportschützen Selzach (Rechtsnachfolger der Militärschützen Selzach) in den Verein Sportschützen Selzach-Altreu übergegangen sind,
 - da es eine Zusammenschlussvereinbarung (übrigens von Peter Brudermann, dem Gesuchsteller mitunterschieden) gibt, aus der klar hervorgeht, dass der Verein Sportschützen Selzach in den neuen Verein Sportschützen Selzach-Altreu übergeht, wenn das von den damaligen Mehrheiten der fusionierenden Vereine beschlossen würde. Dies ist so geschehen, da eine Auslagerung eines Vereinsteles (Sportschützen Selzach) mit Rechtsnachfolge nur durch einen Beschluss der GV der Sportschützen Selzach-Altreu erfolgen kann und nicht durch externe Personen, indem sie das so in die Statuten eines neuen Vereines schreiben. Wenn ein solcher Beschluss GV Sportschützen Selzach-Altreu beigebracht wird, würden die Aussagen im Gesuch stimmen. Ansonsten müssen wir uns auf den Gründungsbeschluss vom Dezember 2011 abstützen, der uns aber auch nur in Form eines Emails vorliegt.
- 2.5. Für das Gesuch zur Benutzung der Infrastruktur der Gemeinde Selzach (Schiessanlage auf der Rüttenen) ist die Kulturkommission Selzach nicht zuständig. Wir empfehlen dem Gemeinderat Selzach aber, dass die Gemeindeinfrastruktur jeweils allen Vereinen zu identischen Bedingungen zugänglich gemacht werden soll.
- 2.6. Die Ablehnung der Gesuche wurde dem Gesuchsteller per Post zugesendet, ebenso dieser Antrag an den Gemeinderat Selzach.

3. Einstimmiger Beschluss

- 3.1. Der Gemeinderat Selzach spricht dem Verein Sportschützen Leberberg in Anerkennung der sportlichen Erfolge sowie dem Engagement in der Jugendförderung einen Beitrag von Fr. 360.00 Gemäss Reglement zur Vereinsunterstützung Absatz 2 zu.
- 3.2. Mit dem Vollzug wird die Finanzverwaltung Selzach beauftragt.

8. Erweiterung Sportplatzareal „Unterer Leim“ / Vergabe Planungsarbeiten

Peter Däster, Präsident FC Selzach, tritt in den Ausstand

Akten

- Offerte Späti Baumanagement vom Februar 2014
- Offerte sattlerpartner vom 14.2.2014

Ausgangslage

Laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2012 finanziert die Einwohnergemeinde Selzach das Projekt „Erweiterung Sportplatzareal „Unter Leim“ und Erweiterung Clubhaus FC Selzach“ mit einer Kostenfolge von brutto 1.7 Mio. Franken. Vom Fussballclub Selzach wird ein Beitrag von

CHF 80'000.00 erwartet. Die Gemeindeversammlung beschloss in diesem Sinne einen Rahmenkredit von CHF 1.7 Mio. Davon werden je CHF 850'000.00 in die Voranschläge 2014 und 2015 aufgenommen. Am 16. Januar 2014 beschloss der Gemeinderat, den Budgetkredit 2014 (Konto 340.503.01) von CHF 850'000.00 selber freizugeben.

Der FC Selzach hat folgende zwei Offerten für die notwendigen Planungsarbeiten eingeholt:

Anbieter	Angebot	Bemerkungen
Späti Baumanagement, Kaselfeldstrasse 3, 4512 Bellach	CHF 104'000.00 pauschal inkl. MWSt.	Ohne Aufwendungen für notwendige Spezialisten. Anfallende Kopierspesen für Pläne, Dokumente etc. werden nach effektivem Aufwand verrechnet
Sattlerpartner architekten + planer AG, Hans Huber-Strasse 38, 4502 Solothurn	CHF 110'000.00 pauschal inkl. MWSt.	Nebenkosten wie Fotokopien, Plandrucke, Erwerb von Plan- und weiteren Unterlagen etc. werden nach effektivem Aufwand verrechnet Ebenfalls ohne Aufwendungen für allenfalls notwendige Spezialisten (gemäss telefonischer Auskunft von Mike Sattler vom 25.2.2014)

Mitarbeiter beider Unternehmen haben für die Erarbeitung der Vorlage an die Gemeindeversammlung bereits Vorarbeiten geleistet. Diese Leistungen wurden der Einwohnergemeinde nicht in Rechnung gestellt.

Laut Antrag des FC Selzach vom September 2013 an die Einwohnergemeinde Selzach zum Projekt „Erweiterung Sportplatzareal“ ist Urs Gygax, Mitarbeiter Späti Baumanagement, Projektverfasser. Es macht also Sinn, wenn die Planungsarbeiten an dieses Unternehmen vergeben werden. Ein freihändiges Verfahren ist laut Gesetz über öffentliche Beschaffungen und Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Selzach möglich.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Die FDP ist der Meinung, dass die einzusetzende Arbeitsgruppe auch den Planungsauftrag vergeben soll. Eine der eingereichten Offerten ist übrigens gar nicht an die Einwohnergemeinde adressiert.

Hans Peter Hadorn: Der FC hat viel Eigeninitiative gezeigt und ist ursprünglich davon ausgegangen, dass er Bauherr sein wird. Urs Gygax, Mitarbeiter der Späti Baumanagement, hat sich bei der Vorbereitung des Geschäfts als Mitglied des FC stark engagiert und es ist richtig, dass er die Planung durchführen wird.

Christoph Scholl: Das Vorgehen ist nicht üblich. Die Arbeitsgruppe soll Stellung nehmen, mit welchem Planer sie zusammenarbeiten will.

Silvia Spycher: Wir sind pragmatisch vorgegangen und ich möchte beliebt machen, den Planerauftrag gemäss Beschlussentwurf zu vergeben und die Arbeitsgruppe einzusetzen.

Franziska Grab: Mitarbeiter von beiden offerierenden Planungsbüros haben schon Vorarbeiten geleistet. Das Vorgehen ist formell sicher nicht richtig; ich bin aber der Meinung, dass wir der Sache zuliebe vorwärts machen sollten.

Bauverwalter Leimer: Es ist wirklich unüblich, dass der Planer vor dem Einsatz der Arbeitsgruppe bestimmt wird.

Hans Peter Hadorn: Ich möchte eigentlich der Arbeitsgruppe den Entscheid abnehmen. Es wäre für diese wohl unangenehm, zwischen den beiden fraglichen Planern mit dem FC verbundenen Mitarbeitern zu entscheiden.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat ist damit einverstanden dass die Arbeitsgruppe Späti Holzbau AG, Baumanagement, Kaselfeldstrasse 3, 4512 Bellach, mit der Ausführung der Planungsarbeiten für das Projekt „Erweiterung Sportplatzareal Unterer Leim“ zum Pauschalpreis von CHF 104'000.00 inkl. MWSt. gemäss Angebot vom Februar 2014 beauftragt. Der Leistungsbeschreibung muss noch geliefert werden.
2. Bauverwalter Thomas Leimer wird mit der Ausarbeitung und Unterzeichnung des gemäss Punkt 1 abzuschliessenden Vertrags beauftragt.

9. Erweiterung Sportplatzareal „Unterer Leim“ / Einsatz einer ArbeitsgruppeAkten

- Organigramm
- Vorschlag weiteres Vorgehen

Ausgangslage

Laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2012 finanziert die Einwohnergemeinde Selzach das Projekt „Erweiterung Sportplatzareal „Unter Leim“ und Erweiterung Clubhaus FC Selzach“ mit einer Kostenfolge von brutto 1.7 Mio. Franken. Vom Fussballclub Selzach wird ein Beitrag von CHF 80'000.00 erwartet. Die Gemeindeversammlung beschloss in diesem Sinne einen Rahmenkredit von Fr. 1.7 Mio. Davon werden je Fr. 850'000.00 in die Voranschläge 2014 und 2015 aufgenommen.

An der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2013 sicherte Silvia Spycher zu, dass der Gemeinderat nach Genehmigung des Kredits durch die Gemeindeversammlung über den Einsatz einer Arbeitsgruppe für die Begleitung des Baus entscheiden wird (analog Bau Doppelturnhalle). Der FC Selzach unterbreitet nun dem Gemeinderat einen diesbezüglichen Vorschlag inkl. Organigramm und weiteres Vorgehen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt das Organigramm zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat setzt für die Umsetzung des Projekts „Erweiterung Sportplatzareal Unterer Leim“ eine wie folgt zusammengesetzte Arbeitsgruppe ein:
 - 2 Vertreter des Gemeinderates
 - 1 Vertreter des FC Selzach
 - Bauverwalter
3. Als Vertreter des Gemeinderats werden gewählt
 - Silvia Spycher
 - Nobert Ziegler
4. Es wird festgestellt, dass der FC Selzach Peter Däster als seinen Vertreter in die Arbeitsgruppe delegiert.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Arbeitsgruppe „Erweiterung Sportplatzareal Unterer Leim“ ihm die Kriterien und die Kompetenzen für die Vergabe von Arbeiten zu beantragen.

10. Räumliches Leitbild: Vergabe der Planerleistungen und Einsatz einer Arbeitsgruppe

Akten

- Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision (mit Modulen 1 bis 10)
- Angebote BSB + Partner, planteam, WAM

Ausgangslage

Das räumliche Leitbild bildet die erste Arbeit und die wichtigste Grundlage für die Gesamtrevision der Ortsplanung. Das räumliche Leitbild gibt die Richtung der räumlichen Entwicklung vor und ist massgebend für die Abgrenzung der Siedlungsentwicklung.

Rechtlicher Hintergrund

Nach § 9 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) gibt die Einwohnergemeinde ihrer Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild). Die Ortsplanung hat das Leitbild zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 4 lit. a PBG).

Bedeutung und Funktion

Im Gegensatz zum allgemeinen (politischen) Leitbild legt das räumliche Leitbild die Zielvorstellungen der künftigen räumlichen Entwicklung fest. Die Einwohnergemeinde Selzach entscheidet darin in Grundzügen, wo sie den Boden in Zukunft wie nutzen will (Zeithorizont: ca. 25 Jahre). Im räumlichen Leitbild werden sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen des Wachstums aufgezeigt. Es hat eine wegweisende Funktion und ist entsprechend eine wichtige Grundlage für die bevorstehende Revision der Ortsplanung.

Form und Inhalt

Das räumliche Leitbild besteht aus einem

- Plan mit Legende, der schematisch die räumlichen Festlegungen darstellt und
- Erläuterungsbericht, der die Leitideen sowie die Strategien und Massnahmen für die schrittweise Umsetzung des Leitbildes festhält.

Inhaltlich ist im Leitbild hauptsächlich die angestrebte Entwicklung folgender Punkte darzulegen:

- Entwicklung (Bevölkerung/Haushalte/Altersaufbau, Arbeitsplätze/Arbeitsstätten, Stellung in der Region)
- Siedlungsgebiet (Wohnen, Arbeiten, öffentliche Bauten und Anlagen, Siedlungsqualität, Siedlungsgrenzen, Ortsbild, Grünräume im Siedlungsgebiet)
- Verkehr (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr)
- Umwelt, Energie
- Nicht Siedlungsgebiet (Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Freizeit und Erholung)

Verfahren

Das räumliche Leitbild wird unter der Aufsicht des Gemeinderates als kommunale Planungsbehörde erarbeitet. Die Dorfbevölkerung hat möglichst früh im Rahmen einer Mitwirkung die Gelegenheit zu erhalten, aktiv an der Erarbeitung des Leitbildes mitzuwirken. Die Mitwirkung soll in Form einer Informationsveranstaltung mit anschliessender Diskussion durchgeführt werden. Weiter soll der Bevölkerung die Gelegenheit geboten werden, das Leitbild während einer bestimmten Dauer (z. B. 14 Tage) bei der Gemeindeverwaltung Selzach einzusehen und danach innert 2 Wochen schriftlich Stellung nehmen zu können. Das definitiv erstellte Leitbild wird danach von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Vor der eigentlichen Ortsplanungsrevision ist das Leitbild dem Kant. Amt für Raumplanung (ARP) zur Abstimmung mit der kantonalen Planung (Kant. Richtplan) und Stellungnahme vorzulegen.

Im Budget 2014 der Einwohnergemeinde Selzach ist ein Kredit von Fr. 40'000.00 zur Schaffung des räumlichen Leitbilds enthalten.

Einstimmiger Beschluss

1. Mit den Planerleistungen für das Erstellen des räumlichen Leitbilds Selzach wird BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen zum Preis von netto inkl. MWSt. 25'596.00 (inkl. Zukunftswerkstatt, jedoch ohne Digitalisierung der Daten) beauftragt.
2. Für die Schaffung des räumlichen Leitbilds wird eine wie folgt zusammengesetzte Arbeitsgruppe gebildet:
 - Gemeindepräsidentin
 - Bauverwalter
 - Gemeinderat (2 Mitglieder)
 - Bau- und Werkkommission (2 Mitglieder)
 - Umweltkommission (2 Mitglieder)
3. Als Vertreter des Gemeinderates werden gewählt: Christoph Scholl und Stephan von Büren
4. Bau- und Werkkommission sowie Umweltkommission werden ersucht, ihre Vertreter zu melden

11. Sofortmassnahmen Verkehrssicherheit Dorfstrasse: Baugesuch der Einwohnergemeinde Selzach

Akten

- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 21.2.2013
- Unterlagen zum Baugesuch Nr. 10 02 14 „Parkplätze für Gewerbe und Strassenraumgestaltung“

Ausgangslage

Am 21. Februar 2013 hatte der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Gutheissung des Massnahmenplans „Verkehrssicherheit“ unter Punkt 3 und 4 auch folgendes beschlossen:

3. Als Sofortmassnahme wird die Kreuzung beim Coop gemäss vorliegenden provisorischen Plänen umgesetzt. Für die Massnahmen an der Dorfstrasse beim Schulhaus I erstellt die Bauverwaltung zuhanden des Gemeinderates die notwendigen Baugesuchsunterlagen. Beim Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) sind die notwendigen Schritte einzuleiten und die entsprechenden Eingaben zu machen. Zuständig ist der Bauverwalter mit Unterstützung der ArbG Verkehr
4. Zur Umsetzung der beiden Sofortmassnahmen werden total CHF 120'000.—(Bruttokosten) zu Lasten Konto 620.501.12 gesprochen, wobei sich die effektiven Kosten für die Gemeinde aufgrund der Zuständigkeit des Kantons entsprechend verringern.

Gemäss Beschlusspunkt 3 legt nun die Bauverwaltung dem Gemeinderat die Gesuchsunterlagen vor.

Eintreten wird beschlossen

Auf Anfrage von **Carmen Zeller** erklärt **Bauverwalter Leimer**, dass die zeitlich beschränkte Parkierungsdauer (15 Minuten) mit den neuen Parkplätzen beibehalten werden soll. Das Projekt ist mit der Bäckerei Dubach abgesprochen, man ist sich der Auswirkungen bewusst. Hinsichtlich zu erwartenden Kosten hat sich gegenüber der Situation im März 2013 nichts geändert.

Hans Peter Hadorn möchte Punkt 1 gemäss Beschlussentwurf so ändern, dass es um öffentliche Parkplätze mit zeitlich beschränkter Nutzungsdauer geht.

Bauverwalter Leimer: Die Publikation des Baugesuchs gemäss vorliegendem Beschlussentwurf ist bereits erfolgt.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst die Umsetzung des Bauprojekts „Parkplätze für Gewerbe und Strassenraumgestaltung“ gemäss Baugesuch Nr. 10 02 14.
2. Die Einwohnergemeinde Selzach unterzeichnet das entsprechende Baugesuch als Gesuchstellerin und Grundeigentümerin.
3. Die mögliche Parkdauer wird auf 15 Minuten beschränkt.

12. Gesuch der Sportschützen Leberberg für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage auf der Rüttenen

Akten

- Gesuch der Sportschützen Selzach vom 06.01.2013
- Bericht „Gesamtkonzept für die Nutzung der Schiessanlagen in Selzach der Sportschützen Selzach“
- Stellungnahme der Sportschützen Selzach-Altreu vom 6.3.2013 zum Gesuch der Sportschützen Selzach
- Vernehmlassung des eidg. Schiessoffiziers vom 8.3.2013 zum Gesuch der Sportschützen Selzach
- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 4.4.2013
- Gesuch der Sportschützen Leberberg vom 22.1.2014 (mit Statuten und Etappen Nachwuchsförderung)
- Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und den Militärschützen Selzach
- Vereinbarung zwischen Einwohnergemeinde Selzach und Militärschützengesellschaft Selzach

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 bitten die Sportschützen Leberberg den Gemeinderat, ab 1. März 2014 die gemeindeeigene Schiessanlage auf der Rüttenen wie folgt nutzen zu können:

- Nutzung der 300m-Schiessanlage für das sportliche Schiessen
- Nutzung des Kellerraums für das sportliche Schiessen Gewehr 10m
- Nutzung der Innenräume und des Aussenplatzes für sportliche Aktivitäten in den Bereichen Kraft, Ausdauer und Balance
- Nutzung der 300m-Schiessanlage für das ausserdienstliche Schiesswesen, wie Obligatorisches Programm, Feldschiessen und Jungschützenkurse 300m, sobald der Verein von der Militärbehörde anerkannt ist.

Der zweite Gesuchsteil bezieht sich auf die Regelung der Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage. Die derzeitige Nutzung könne aus einer nicht unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Militärschützen Selzach und der Einwohnergemeinde Selzach abgeleitet werden. Da diese Regelung nicht mehr den heutigen Zuständen und Anforderungen entspricht, sei diese zeitgemäss zu erneuern.

Die Sportschützen Leberberg bitten deshalb im zweiten Gesuchsteil darum, bis im Herbst 2014 ein aktuelles Nutzungsreglement für die gemeindeeigene Schiessanlage zu erstellen.

Dieser zweite Gesuchsteil solle aber nicht verhindern, dass die Sportschützen Leberberg die Anlage bereits ab 1. März 2014 auf Zusehen hin nutzen können. Jedoch soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Bauverwaltung und interessierten Vereinen, parallel für die Ausarbeitung eines Nutzungsreglements eingesetzt werden.

Die Sportschützen Leberberg schreiben weiter:

Die Gemeindepräsidentin Silvia Spycher hat sich seit ihrem Amtsantritt konstruktiv dafür eingesetzt, dass der zweite Teil des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 2013 umgesetzt werden kann. Leider

hat der Vorstand der Sportschützen Selzach-Altreu jede Verhandlung abgelehnt. Eine Mediation vor dem Friedensrichter wurde von den Sportschützen Selzach-Altreu ausgeschlagen.

Wir Sportschützen Leberberg sind überzeugt, dass es nicht richtig sein kann, dass ein Verein, die Sportschützen Selzach-Altreu, welcher sich jeder Verhandlung verweigert, die gemeindeeigene Schiessanlage alleine nutzen kann. Es gibt absolut keine Gründe, den Sportschützen Leberberg den Zugang zur gemeindeeigenen Schiessanlage zu verweigern. An den kantonalen Titelwettkämpfen Gewehr 10 m vom 18. und 19. Januar 2014 konnten die Nachwuchsschützen der Sportschützen Leberberg 10 von 15 möglichen Medaillen erzielen:

- Joana Bruderemann, Kantonalmeisterin mit neuem Kantonalrekord in der Kategorie U16
- Eliah Marti, Vizekantonalmeister in der Kategorie U16
- Eric Mischler, Bronzemedaille in der Kategorie U16
- Oliver Andres, Bronzemedaille in der Kategorie U20
- Kantonalmeister Gruppe U20 mit Joana Bruderemann, Oliver Andres und Rino Leimer
- Bronzemedaille Gruppe U20 mit Eliah Marti, Eric Mischler und Brian Dorst

Mit diesem Grosse Erfolg haben sich die Nachwuchsschützen der Sportschützen Leberberg bereits in neun Monaten aktiver Vereinstätigkeit 26 Medaillen in den Disziplinen Gewehr 10m, Gewehr 50m und Gewehr 300m erarbeitet.

Die Sportschützen Leberberg sind ein vom SSV (Schweizer Schiesssportverband) und SOSV (Solothurner Schiesssportverband) anerkannter Verein. Wir gehen klar davon aus, dass wir als sehr erfolgreicher Verein in der Gemeinde Selzach durch die Gemeindebehörde gleichberechtigt behandelt werden. Wir freuen uns auf die verantwortungsbewusste Nutzung der gemeindeeigenen Infrastruktur auf der Rüttenen zugunsten der Förderung von Jugendlichen im Schiesssport nach den Richtlinien von Jugend und Sport.

Erwägungen

Unter der Leitung von Peter Bruderemann wurde am 10. Dezember 2011 der neue Verein „Sportschützen Selzach“ (ursprünglich im Jahre 1863 als „Militärschützen Selzach“ gegründet und dann am 20. Januar 2011 im Zuge des Zusammenschluss der damaligen drei Schützenvereine aufgelöst) gegründet. Mit Schreiben vom 6. Januar 2013 unterbreiteten die Sportschützen Selzach dem Gemeinderat ein Gesuch um Nutzung der gemeindeeigenen 300m-Schiessanlage und des dortigen Schiesskellers. In diesem Sinne baten die Sportschützen Selzach um Ausarbeitung einer Nutzungsvereinbarung mit Rechten und Pflichten.

An der Sitzung vom 31. Januar 2013 verhandelte der Gemeinderat das Gesuch mit folgendem Ergebnis:

Zu berücksichtigen ist der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und den Militärschützen Selzach über den Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage auf der Rüttenen, vom Gemeinderat beschlossen am 17. Mai 1967 (ein allseitig unterzeichnetes Vertragsexemplar wurde bisher nicht gefunden). Ferner sind die Sportschützen Selzach-Altreu auch noch im Besitze einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der Militärschützengesellschaft Selzach über den Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage auf der Rüttenen (allerdings weder datiert noch unterzeichnet). Nach Art. 12 dieser Vereinbarung ist für die Benützung der Anlage durch auswärtige Schützenvereine die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Ebenso entscheidet der Gemeinderat in Verbindung mit dem zuständigen eidg. Schiessoffizier darüber, ob und zu welchen Bedingungen allfällig in Selzach entstehenden neuen Schützenvereinen ein Mitbenützungsrecht an der Schiessanlage zusteht. Der Vorstand der MSG ist zur Vernehmlassung einzuladen.

Der Gemeinderat beschloss dann am 31.01.2013:

Das Gesuch der Sportschützen Selzach vom 6. Januar 2013 wird den Sportschützen Selzach-Altreu und dem zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier zur Vernehmlassung bis am 10. März 2013 unterbreitet. Gestützt auf diese Vernehmlassungen wird der Gemeinderat an der Sitzung vom 21. März 2013 über das Gesuch entscheiden.

Mit Schreiben vom 6.3.2013 reichten die Sportschützen Selzach-Altreu ihre Vernehmlassung ein und beantragen, die Nutzung der 300m-Schiessanlage und die Nutzung des Schiesskellers im Bereich G10m sei dem neuen Schützenverein nicht zu erlauben.

Oberstleutnant Heinz Eng, Eidg. Schiessoffizier Kreis 11 Kanton Solothurn, ersucht in seiner Vernehmlassung vom 8. März 2013 um Ablehnung des Gesuches der Sportschützen Selzach.

Mit Schreiben vom 2. April 2013 nimmt Peter Brudermann, Präsident der Sportschützen Leberberg (der neue Verein wurde zwischenzeitlich so umbenannt) zusätzlich wie folgt Stellung:

Die Sportschützen Leberberg (ehemals Sportschützen Selzach) haben die Statuten am 6. März 2013 gemäss den Vorgaben des SOSV (Solothurner Schiesssportverband) angepasst und den Namen geändert. Die Sportschützen Leberberg können als anerkannter Verein die Schiess- und Kurstätigkeit in den Disziplinen Gewehr 10m und Gewehr 50m aufnehmen.

Trotz der abschlägigen Vernehmlassung des Schiessoffiziers und der Sportschützen Selzach-Altreu halten wir unser Gesuch um Nutzung der 300m-Schiessanlage und des Raumes mit der 10m-Anlage aufrecht.

Begründungen 300m

- Vier Mitglieder des SOKA Gewehr 300m (Solothurner Kader) sind bei den Sportschützen Leberberg. Sie möchten beim neuen Verein auf der 300m-Schiessanlage Selzach weiter trainieren und sich erneut für die Schweizermeisterschaften qualifizieren.
- Zwei Jungschützenleiter sind bei den Sportschützen Leberberg bereit, einen Jungschützenkurs in Selzach anzubieten. Für die Rekrutierung in bestimmte Truppengattungen ist gemäss Auskunft des Schiessoffiziers das Bestehen eines Jungschützenkurses Pflicht.
- Herr Heinz Eng, Eidg. Schiessoffizier, hat nie mit uns Kontakt aufgenommen. Er hält auf der Seite 3 seines Schreibens selbst fest, dass seine Wahrnehmungen subjektiv sind.
- Bruno Greder hat über Jahre für die Durchführung der Obligatorischen Schiesstage immer einwandfreie Berichte erhalten. Dies gilt auch für Peter Brudermann für den 2011 durchgeführten Jungschützenkurs. Diese Berichte wurden vom zuständigen Schiessoffizier erstellt.
- Bruno Greder, Willy Brotschi und Peter Brudermann haben die 300m-Schiessanlage seit über 20 Jahren betreut und auch immer gepflegt. Die Westfassade wurde von ihnen saniert. Sie sind bereit, den Stand weiterhin zu unterhalten und eine nächste Generation von Schützen in diese Arbeiten einzuweisen. Dies sofern auch die Sportschützen Leberberg die Anlage nutzen können.
- Wir Sportschützen Leberberg sind mit vier erfahrenen und aktiven Schützenmeistern absolut in der Lage einen einwandfreien Betrieb in der 300m-Schiessanlage durchzuführen.
- Es kann keine zusätzliche Schiesstage geben, da diese durch Verfügung mit dem K-Wert definiert sind. Dieser K-Wert definiert die Obergrenze und ist als obere Limite verbindlich. Die Schiessvereine müssen diese Werte einhalten. Freiwillig können die Vereine natürlich weniger schießen. Ein Vorschlag zur Nutzung der Anlage wurde von unserer Seite her gemacht.

Begründung 10m

- Die Sportschützen Selzach-Altreu benutzen die 10m-Anlagen im Sommerhalbjahr nur wenig. Wir Sportschützen Leberberg trainieren im Sommer einmal wöchentlich mit dem Luftgewehr auf die Distanz 10m. Deshalb benötigen wir dringend einen Raum für mindestens 8, besser 12 Scheiben.
- Eine abwechselnde Nutzung des 10m-Schiessraumes kann im Winterhalbjahr ohne weiteres organisiert werden.
- Die 10m-Anlage im Keller des 300m-Standes wurde mehrheitlich von Bruno Greder, Willy Brotschi, Irène Brudermann und Peter Brudermann aufgebaut und betreut. Diverse Einrichtungen wurden von diesen Personen bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Leider haben die Sportschützen Selzach-Altreu unser Angebot zur gemeinsamen Nutzung unserer elektronischen Scheiben ausgeschlagen. Dieses Angebot besteht aber noch immer. Schliesslich sollen alle Vereine verfügbare Infrastruktur der Gemeinde angemessen nutzen können.

Begründung allgemein

- Die Gleichbehandlung von Dorfvereinen ist in jedem Fall angebracht. Dies wird bei der Turnhallenbenützung umgesetzt.

- Falls die vorhandenen Möglichkeiten unserem Verein nicht zur Verfügung gestellt werden, bitten wir um einen gleichwertigen Ersatz, da wir unsere acht Nachwuchsschützen (sechs davon sind Kaderschützen) zielgerichtet fördern wollen.
- Es steht jeder Person frei, in welchem Verein sie ihren Sport ausüben will. Ein Bedürfnis für einen Verein definiert sich nicht nur über die Anzahl der Mitglieder sondern in erster Linie über die Zielsetzungen in einem Verein. Unterschiedliche Zielsetzungen ergeben die Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen. Acht Jugendliche haben sich mit ihren Eltern dazu entschlossen, die schiesssportliche Tätigkeit bei den Sportschützen Leberberg auszuüben.
- Wenn sich 12 lizenzierte Mitglieder oder ca. 1/3 der aktiven Schützen von einem Verein trennen, kann sicher von einer Abspaltung gesprochen werden.

Die Leiter

Wir Sportschützen Leberberg haben mit Irène Brudermann und Bruno Greder zwei J+S-Leiter mit dem Ausbildungsstatus C. Peter Brudermann ist ausgebildeter Trainer im Status B. Zudem haben alle drei J+S-Leiter auch die J+S Coach-Ausbildung. Alle drei Leiter können in den vergangenen Jahren auch aktive Leitertätigkeit bei J+S nachweisen.

Die Nachwuchsschützen

Acht Nachwuchsschützen haben am vergangenen Mittwoch den ersten Kurstag bei den Sportschützen Leberberg besucht. Sechs Schützen davon waren 2012/13 im SOKA (Solothurner Kader) dabei. Oliver Andres, Joana Brudermann, Brian Dorst, Niklas Herzig, Rino Leimer, Eliah Marti, Eric Mischler und Marvin Schreiber besuchen den J+S-Kurs bei den Sportschützen Leberberg.

Die Zielsetzungen

Je 9 Qualifikationen für die Schweizermeisterschaften konnten die Jugendlichen 2011 und 2012 erzielen. Bereits sieben Qualifikationen sind es für 2013. Deshalb versuchen wir, dass die acht Jugendlichen 2013 mindestens 10 Qualis für einen Start an Schweizermeisterschaften erreichen. Zudem gibt es Titel und Medaillen in der GM, an kantonalen Titelwettkämpfen, am Stehendmatch, an der SMMM, am U20-Wettkampf und am A-Final zu verteidigen. Schliesslich wollen wir eine Mannschaft Gewehr 10m aus Nachwuchsschützen bilden, welche in der 3. Liga starten und bis in vier Jahren in die B-Liga aufsteigen kann. Natürlich soll der Spass nicht zu kurz kommen. 2011 war Bowling angesagt, im Kurs 2012/13 Schlitteln vom Bettlachberg und für 2013/14 haben wir zwei Anlässe geplant

Der Einsatz zum Ziel

Die Sportschützen Leberberg setzen gezielt auf die Jugendförderung bis zu einem Kadereintritt. Jugendliche setzen dabei bis zu 10 Stunden wöchentlich für das Training ein. Davon ca. 6 Stunden im Schiessstand unter fachlicher Betreuung im Training oder an Wettkämpfen. Weitere 2 Stunden können aus dem Sportunterricht in der Schule angerechnet werden. Die restlichen 2 Stunden müssen die Jugendlichen mit Krafttraining (Übungen für Rumpfstabilisation), Konditionstraining und Haltetraining selber absolvieren. Deshalb werden wir zu gegebener Zeit auch anfragen, ob wir eine Turnhalle der Gemeinde benützen können. Wir fragen die Jugendlichen, welche Ziele sie im Sportschiessen haben. Zusammen mit den Eltern werden wir die sinnvollen Möglichkeiten dann besprechen und vereinbaren.

Die Erfolge der Nachwuchsschützen

Der Einsatz der Jugendlichen hat in der Wintersaison 2011 bis 2012 und der Sommersaison 2012 in den Disziplinen Gewehr 10m, 50m und 300m zu 23 Medaillen geführt! 11 Medaillen davon wurden an schweizerischen Wettkämpfen erzielt! Diese Jugendlichen setzen ihre Freizeit zielgerichtet und leistungsorientiert ein. Sie werden dabei mit grossen Erfolgen durch ihren Fleiss belohnt. Einsatz und Konsequenz lohnt sich und dieses Wissen werden sie in ihren beruflichen Werdegang sicher einfließen lassen.

Erwägungen des Gemeinderates an der Sitzung vom 2. April 2013

Der Gemeinderat bekundet grundsätzlich sein Verständnis für das Begehren der Sportschützen Leberberg, vor allem auch aus Sicht der Gleichbehandlung aller Vereine. Hier geht es aber offensichtlich um persönliche Probleme zwischen Vertretern von zwei Vereinen. Die Gemeinde hatte sich vor zwei Jahren gewissermassen als Mediator für die Vereinigung der ehemaligen drei Schützenvereine (Militärschützen Selzach, Sportschützen Altreu und Sportschützen Helvetia) eingesetzt. Es ist davon auszugehen, dass

sich der Gemeinderat in der nächsten Zukunft dauernd mit diesem Geschäft wird beschäftigen müssen, wenn er heute das vorliegende Gesuch bewilligt.

Es ist nicht Aufgabe des Gemeinderates, Vereinsprobleme zu lösen. Der Gemeinderat muss objektiv entscheiden, seine Verantwortung wahrnehmen und den Vereinen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe anbieten. Die Sportschützen Selzach-Altreu sollen Hand bieten für eine Lösung. Der Gemeinderat soll hinsichtlich der Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage auf eine beiden Schiessvereinen dienende Lösung drängen und auch sein Mitwirken anbieten.

Zu berücksichtigen ist auch der Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2008: Die Einwohnergemeinde Selzach stimmte als Eigentümerin von GB Selzach Nr. 5277 dem Baugesuch der Sportschützen Selzach (Gesamtprojekt, beinhaltend Abbruch Innenmauer, Montage einer Luftgewehranlage mit total 6 Scheiben) zu. Diese Anlage befindet sich im Schützenhaus und heute wohl im Eigentum der Sportschützen Selzach-Altreu. In diesem Sinne kann der Gemeinderat wohl nicht über deren Benützung verfügen.

Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2013

1. Das Gesuch der Sportschützen Selzach (heute Sportschützen Leberberg) vom 6. Januar 2013 um Nutzung der gemeindeeigenen 300m-Schiessanlage und den Schiesskeller für das 10m-Schiessen wird mit den Hinweis auf die zu beachtenden Rechtsgrundlagen (Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und den Militärschützen Selzach, Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der Militärschützengesellschaft Selzach, Gemeinderatsbeschluss Nr. 109 vom 18. September 2008) abgewiesen.
2. Der Gemeinderat ist bereit, auf seinen Entscheid zurück zu kommen, wenn die Sportschützen Leberberg und die Sportschützen Selzach-Altreu aufzeigen, wie die fraglichen Anlagen von beiden Vereinen genutzt werden können.

Seit dem obigen Entscheid des Gemeinderates vom 2. April 2013 und dem nun neuen vorliegenden Gesuch der Sportschützen Leberberg hatte sich Gemeindepräsidentin Silvia Spycher erfolglos um eine Schlichtung im Sinne von Punkt 2 des Beschlusses vom 2. April 2013 bemüht. Friedensrichter Max von Burg wäre bereit gewesen, mit den beiden Vereinen eine Mediation durchzuführen. Der Vorstand der Sportschützen Selzach-Altreu lehnte eine Beteiligung jedoch strikt ab.

Im Archiv der Gemeinde findet sich kein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der Militärschützengesellschaft Selzach (Vorgängerin der heutigen Sportschützen Selzach-Altreu) und auch kein unterzeichneter Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und den Militärschützen Selzach. Immerhin geht aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 1967 hervor, dass der Gemeinderat damals diesen Vertrag genehmigt hatte.

Laut Artikel 5 des Vertrags entscheidet der Gemeinderat über Meinungsverschiedenheiten in der Benützung der Schiessanlage. Für die Benützung der Schiessanlage durch auswärtige Schützenvereine ist, ebenfalls nach Artikel 5 des Vertrags, die Zustimmung des Ammannamtes erforderlich. Bei Vertragsabschluss ist man also davon ausgegangen, dass die Anlage nicht ausschliesslich von den damaligen Militärschützen Selzach benutzt werden darf. Dafür spricht auch folgender Satz in Artikel 11: „Die Militärschützen und sonstige Benützer der Schiessanlage haften für Schäden, die aus dem Schiessbetrieb entstehen im Rahmen der Bundesvorschriften“.

Laut Art. 7 der eidg. Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst haben die Gemeinden folgende Pflichten:

- 1 Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage fallen zu Lasten der Gemeinden:
 - a. die Beschaffung des Grundstückes durch:
 1. Landerwerb, Pacht oder Begründung von Baurechten für die Erstellung einer den Verhältnissen angepassten Schiessanlage mit den notwendigen Zugangswegen und Parkplätzen,
 2. die Errichtung der notwendigen Dienstbarkeiten und deren Eintrag im Grundbuch;

- b. der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen wie:
1. Schützenhaus, inkl. Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin,
 2. elektrischen Einrichtungen,
 3. den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 19861,
 4. Scheibenstand für Zugscheiben oder elektronische Scheiben mit allen Nebeneinrichtungen,
 5. Scheibenzüge und -rahmen oder elektronische Scheiben,
 6. Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten,
 7. Hoch-, Tief- und Seitenblenden in vorschriftsgemässer Ausführung sowie die Errichtung gleicher Anschlaghöhen für alle Schiessstellungen im Schützenhaus, sofern vorhandene Blenden oder Schallschutzeinrichtungen dies erfordern,
 8. Absperr- und Warnsignaleinrichtungen;
- c. die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b.

Die 300m Anlage befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach, gleich wie beispielsweise die Turnhalle 1. Diese wird von verschiedenen Vereinen benutzt. Die Koordination der Daten erfolgt durch das Vereinskartell.

Grundsätzlich soll also auch die 300m Schiessanlage von verschiedenen Vereinen benutzt werden können. Entscheidend sind nicht alleine die Meinungen der Sportschützen Selzach-Altreu und des Eidg. Schiessoffiziers, sondern vor allem diejenige des Gemeinderates.

Wie die „Sportschützen Leberberg“ entstanden sind, ist für die Beurteilung des Gesuchs zur Benützung der Schiessanlage nicht von Bedeutung. Es handelt sich um einen Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB (allerdings ist mir nicht klar, weshalb es in Art. 1 der Statuten heisst, der Verein sei im Jahre 1863 unter dem Namen Militärschützen Selzach gegründet worden). Der Gemeinderat hat vergleichsweise den Verein „Jodlerclub Hasenmatt“ (entstanden im Jahre 2004 nach einem Streit innerhalb des Jodlerclubs Althüsli) im Jahre 2005 mit einem Beitrag von 3000 Franken unterstützt.

Die Einwohnergemeinde Selzach hat in den Jahren 2000-2013 rund Fr. 52'000.00 in den Unterhalt der 300m-Schiessanlage und des Schützenhauses investiert, im Schnitt also rund Fr. 3'700.00 pro Jahr. Es handelt sich um eine Anlage, welche mit Steuergeldern erstellt wurde und deren Unterhalt mit Steuergeldern finanziert wird. Auch diese Tatsache spricht dafür, die Anlage nicht ausschliesslich den Sportschützen Selzach-Altreu zur Verfügung zu stellen.

Laut Art. 12 des Vertrags vom 17. Mai 1967 kann der Vertrag beidseitig nach OR gekündigt werden. Allerdings ist nicht ganz klar, was für ein Vertragsverhältnis besteht. In Frage kommt wohl Miete oder Leihe. Gegen einen Mietvertrag spricht, dass gemäss Art. 253 OR sich der Vermieter durch den Mietvertrag verpflichtet, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten. Laut Art. 3 des Vertrags überlässt die Gemeinde den Militärschützen die Schiessanlage unentgeltlich zur freien Benützung, allerdings auf Grund eines einmaligen Beitrags von Fr. 40'000.00. Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichteten sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben (Art. 305 OR). Der Vertrag vom 17. Mai 1967 kann in diesem Sinne wohl als Gebrauchsleihevertrag beurteilt werden.

Unter dieser Voraussetzung sind folgende Fristen zu beachten (Art. 309 OR):

1 Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endet sie, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch gemacht hat oder mit Ablauf der Zeit, binnen deren dieser Gebrauch hätte stattfinden können.

2 Der Verleiher kann die Sache früher zurückfordern, wenn der Entlehner sie vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

Wenn der Gemeinderat zum Schluss kommt, dass das Gesuch der Sportschützen Leberberg zu bewilligen sei, ist es sinnvoll, diese und die Sportschützen Selzach-Altreu zum Verfassen eines neuen, die Bedürfnisse beider Vereine berücksichtigenden Vertrags einzuladen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Areal der 300m-Schiessanlage vom Ergebnis der laufenden Abklärungen hinsichtlich Erweiterung der Schutzzonen um die Trinkwasserefassungen der Einwohnergemeinde Selzach betroffen sein kann und im Extremfall die Anlage aufgegeben und rückgebaut werden muss.

Eintreten wird beschlossen.

Franziska Grab schlägt vor, dass die Gemeinde nun auch noch gleich einen Belegungsplan erstellt, auch für die 10m-Anlage im Keller.

Silvia Spycher: Diese Anlage ist im Eigentum der Sportschützen Selzach-Altreu.

Carmen Zeller: Ich kann nicht verstehen, dass erwachsene Menschen so miteinander umgehen. Wir können die Anlage doch einfach schliessen und den Vereinen sagen, dass sie wieder schiessen können, wenn sie sich geeinigt haben.

Bauverwalter Leimer: Der Gemeinderat hatte vor einigen Jahren den damaligen Sportschützen Selzach bewilligt, im Keller der Schützenhauses eine 10m-Anlage zu errichten und zu betreiben. Nun wird diese Anlage von den Rechtsnachfolgern betrieben.

Silvia Spycher: Die gemäss Beschlusssentwurf vorgesehene Nutzung durch die Sportschützen Leberberg muss sich auf das sportliche Schiessen beschränken. Aus rechtlichen Gründen kommt es nicht in Frage, dass sie auch Angebote zum ausserdienstlichen Schiessen machen.

Christoph Scholl: Der vorliegende Vorschlag ist sinnvoll. Wir müssen Termine setzen und wenn die Vereine diesen nicht nachkommen, wird die Gemeindepräsidentin die Belegungszeiten verfügen. Wesentliche Aussage in der Vernehmlassung des Schiessoffiziers ist, dass die Sportschützen Leberberg sicher nicht das ausserdienstliche Schiessen anbieten können.

Andreas Altermatt: Wir haben einen Vertrag, welcher gekündigt werden kann. Auf der anderen Seite bin ich der Meinung, dass wir gemäss eben diesem Vertrag keine Möglichkeit haben, das Gesuch der Sportschützen Leberberg zu bewilligen. Deshalb müssen wir ein Ultimatum setzen: Wenn sich die Vereine bis zu einem setzenden Termin nicht einigen können, wird der Vertrag gekündigt.

Christoph Brotschi: Laut Artikel 5 des Vertrags entscheidet der Gemeinderat über Meinungsverschiedenheiten in der Benützung der Schiessanlage. Für die Benützung der Schiessanlage durch auswärtige Schützenvereine ist, ebenfalls nach Artikel 5 des Vertrags, die Zustimmung des Ammannamtes erforderlich. Bei Vertragsabschluss ist man also davon ausgegangen, dass die Anlage nicht ausschliesslich von den damaligen Militärschützen Selzach benutzt werden darf. Dafür spricht auch folgender Satz in Artikel 11: „Die Militärschützen und sonstige Benützer der Schiessanlage haften für Schäden, die aus dem Schiessbetrieb entstehen im Rahmen der Bundesvorschriften“. Daraus lässt sich ableiten, dass der Gemeinderat auf der Basis des fraglichen Vertrags das Gesuch der Sportschützen Leberberg für den Teil „sportliches Schiessen“ bewilligen kann.

Einstimmiger Beschluss

1. Das Gesuch vom 22. Januar 2014 der Sportschützen Leberberg für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage auf der Rüttenen wird teilweise bewilligt. Die Bewilligung beschränkt sich auf die Nutzung der 300-m Schiessanlage für das sportliche Schiessen und gilt ab 1. Mai 2014
2. Die Sportschützen Leberberg und die Sportschützen Selzach-Altreu werden eingeladen, bis am 30.4.2014 einen Belegungsplan zur Nutzung der Anlage gemäss Punkt 1 zu schaffen.
3. Falls der Plan gemäss Punkt 2 nicht zustande kommt, erlässt die Gemeindepräsidentin den Belegungsplan.

4. Die Sportschützen Leberberg und die Sportschützen Selzach-Altretu werden eingeladen, mit der Einwohnergemeinde Selzach einen neuen Vertrag über den Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage auszuhandeln, welcher den Bedürfnissen beider Vereine entspricht.

13. Neue Verwaltungssoftware/Ergebnis Evaluationsverfahren/Weiteres Vorgehen

Akten

- Pflichtenheft GeSo
- Auswertung Kriterienkatalo
- Preisvergleich
- Gesamtkosten und Gesamtbewertung

Ausgangslage

1. Übersicht

	Anbieter 1 Dialog	Anbieter 2 Ruf	Anbieter 3 Talus
Eignungskriterien	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
Zuschlagskriterien	590	500	540
Kosten	396	400	0
Total Punkte	986	900	540
Rang	1	2	3

2. Bericht

2.1 Auftrag des Gemeinderates

Am 13. Juni 2013 hat der Gemeinderat von Selzach die Arbeitsgruppe EDV beauftragt, einen externen Informatiker mit der Evaluation einer neuen Softwarelösung und der Vorbereitung der Projektplanung zu beauftragen. Die Arbeitsgruppe hatte dann allerdings den Entscheid über die Auftragsvergabe an den Gemeinderat delegiert und dieser vergab am 22. August 2013 den Auftrag an spieß consulting.

2.2 Ist-Situation

Die Gemeindeverwaltung Selzach setzt seit 1996 die Branchenlösung von NRM AG, Balm, ein. Mit einem Upgrade-Projekt wurde die Software auf neusten Stand gebracht, was nach längerer Realisierungszeit im Jahr 2012 abgeschlossen wurde. Die Softwarelösung NRM deckt die aktuellen Bedürfnisse allerdings nicht mehr ab und weist in gewissen Bereichen auch Mängel auf. Gemeindeverwaltung und Gemeinderat haben die Problematik erkannt, was zum Beschluss für die Evaluation einer neuen Lösung geführt hat.

NRM Software wird eingesetzt für die Bereiche Steuern (Steuerrechnungen, Inkasso), Finanzbuchhaltung (inklusive Kreditoren und Debitoren), die Einwohnerkontrolle (mit Schnittstellen zur Geres-Plattform des Kantons Solothurn und zu Sedex/ BFS) sowie die Gebührenfakturierung (Wasser, Abwasser, Kehricht, Feuerungskontrolle, allgemeine Fakturierungen) ab.

Das Lohnwesen wird mittels einer Softwareanwendung von Sage Schweiz AG abgewickelt und ist vom Ablösungsprojekt nur in zweiter Linie betroffen. Wie weit Randapplikationen bei der Ablösung der aktuellen EDV-Lösung zu berücksichtigen sind, bleibt mit der Erstellung des Anforderungskatalogs abzuklären (z.B. Schulwesen, Soziale Fürsorge). Die Einführung einer Geschäftsverwaltungssoftware (Gever) ist nicht primäres Anliegen des Ablösungsprojektes, soll hingegen im Auge behalten werden. In der Bürokommunikation werden Microsoft-Produkte eingesetzt.

Die Gemeindeverwaltung betreibt die aktuelle EDV-Lösung auf einem eigenen, etwa zweijährigen Server. Die Arbeitsstationen werden über Citrix als Thin-Client betrieben. Es sind 7 Arbeitsplatzstationen und 2 Laptop im Einsatz. Die vorhandene EDV-Infrastruktur soll nach Möglichkeit weiterhin benutzt werden können.

2.3 Informatik-Strategie

Es besteht keine ausdrücklich formulierte Informatik-Strategie. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Ablösungsprojekt implizit die zukünftige Informatik-Strategie entwickelt und festgelegt wird.

2.4 Submissionsvorschriften

Die Gemeindeverwaltung ist den gesetzlichen Bestimmungen über das Beschaffungswesen (Submissionsgesetzgebung) unterstellt. Es gilt, die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten und dennoch für die Ersatzbeschaffung der EDV ein möglichst schlankes Vorgehen zu wählen. Es wird davon ausgegangen, dass das Projekt im Einladungsverfahren durchgeführt werden kann (Schwellenwert CHF 150'000 bis CHF 249'999).

2.5 Finanzierung

Für die Finanzierung des Vorhabens sind im Budget 2014 die benötigten Mittel vorgesehen.

2.6 Vorgehen

2.6.1 Projektorganisation

Die Projektorganisation ist wie folgt festgelegt:

- Auftraggeber: Gemeinderat Selzach
- Projektsteuerung: Arbeitsgruppe EDV, bestehend aus 3 Vertretern des Gemeinderates und dem Gemeindeschreiber
- Projektleitung intern: Gemeindeschreiber, Christoph Brotschi
- Projektleitung extern: spiess consulting, Rudolf K. Spiess
- Projektmitwirkung (nach Bedarf): Verantwortliche Steuerwesen, Finanzwesen, Einwohnerkontrolle)

2.6.2 Projektablauf

Das Projekt wurde in folgenden Etappen abgewickelt:

- Grobevaluation; Einholen von Richtofferten
- Besichtigung verschiedener Softwarelösungen bei Gemeinden im Kanton Solothurn
- Vorbereitung der Ausschreibung
- Einladung zur Einreichung von definitiven Offerten
- Evaluation

Das Einholen von Richtofferten bei insgesamt sechs Firmen diente dazu, sich einen Überblick über den Softwaremarkt zu verschaffen und die geeigneten Firmen für das anschliessende Einladungsverfahren auszuwählen. Als Grundlage wurde ein Grobpflichtenheft erstellt. Bei den Richtofferten wurden als Alternativen sowohl Inhouse- wie Outsourcing-Lösungen verlangt. Richtofferten sind eingegangen von den Firmen Dialog (Baldegg), Hürlimann Informatik (Zufikon), Heimer Informatik (St. Gallen), IT&T (Rotkreuz), Ruf (Schlieren) und Talus (Wiler).

Als Vorbereitung für die Ausschreibung wurde das Pflichtenheft und ein Kriterienkatalog erarbeitet. Im Sinne eines strategischen Grundsatzentscheids wurde von der Projektsteuerung festgelegt, dass sich die Ausschreibung auf eine Inhouse-Lösung beschränken soll. Damit soll der Investitionsschutz für die noch nicht veraltete EDV-Infrastruktur, insbesondere den Server, gewahrt werden. Einerseits wurde davon ausgegangen, dass die möglichen EDV-Lösungen im Sinne eines Industriestandards für Gemeindeverwaltungen tauglich sind und sich in der Erfüllung der Anforderungen nicht wesentlich unterscheiden würden. Andererseits mussten vor allem wichtige Spezialitäten für die Gemeinde Selzach abgedeckt werden können wie beispielsweise die Bewirtschaftung der Steuern mit einer Schnittstelle zur Kantonalen Verwaltung. Die Datenübernahme aus der alten EDV-Lösung sollte so weit als möglich gewährleistet sein. Aus diesen Gründen wurde den Erfahrungen des zukünftigen Softwarepartners in Gemeinden des Kantons Solothurn besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Für die Einreichung verbindlicher Offerten wurden die folgenden drei Firmen eingeladen:

- Dialog Verwaltungs-Data AG, Baldegg (mit der Software GemoWin)
- Ruf Informatik AG, Emmenbrücke (mit der Software GeSoft)
- Talus Informatik AG, Wiler bei Seedorf (als Anbieter der Software Nest/Abacus)

Die nicht eingeladenen Firmen wurden vorwiegend ausgeschieden aufgrund der fehlenden Erfahrungen im Bereich Steuern im Kanton Solothurn.

Bei Gemeindeverwaltungen in der Region wurden Referenzinstallationen besichtigt:

- Gemeinde Bettlach – Dialog/GemoWin
- Gemeinde Langendorf – Dialog/GemoWin
- Gemeinde Oberdorf – Ruf/GeSoft
- Gemeinde Lommiswil – Talus/Nest/Abacus

Eine erste Besichtigung in Langendorf hinterliess gewisse Unsicherheiten, weshalb eine weitere Vorführung in Bettlach vorgenommen wurde, was die Unklarheiten zur Lösung GemoWin zu beseitigen vermochte. Die Besichtigungen vermittelten einerseits einen Eindruck über die verschiedenen Softwarelösungen und bestätigten, dass die besuchten Gemeindeverwaltungen grundsätzlich mit ihrer Lösung und der Partnerfirma zufrieden sind.

Von den eingeladenen Firmen Dialog, Ruf und Talus sind rechtzeitig Offerten vor dem 17.01.2014 eingegangen. Die Offertöffnung fand am 21.01.2014 in Anwesenheit der Herren Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber, und Rudolf K. Spiess, spiess consulting, statt.

Die drei Anbieter wurden zu einer Offertpräsentation eingeladen, die nach einem vorgegebenen Drehbuch alle am 04.02.2014 auf der Gemeindeverwaltung Selzach stattfanden. Die Offerten wurden anschliessend aufgrund der Kriterien, der Erfüllung des Pflichtenhefts, des Preises sowie der Offertpräsentation bewertet. Die Bewertung erfolgte durch den externen Berater und den internen Projektleiter, unter Beizug der Fachverantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltung und der EDV-Kommission. Das Ergebnis der Evaluation sieht wie folgt aus:

- Die Erfüllung des Kriterienkatalogs ergibt für Dialog insgesamt 590 Punkte, für Ruf 500 Punkte und für Talus 540 Punkte von insgesamt 600 möglichen Punkten. Die Details sind auf dem Dokument „Auswertung Kriterien“ dargestellt (Beilage).
- Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen bei Dialog CHF 30'752.00, bei Ruf CHF 28'400.00 und bei Talus CHF 42'596.00. Für den Kostenvergleich werden diese auf 5 Jahre aufgerechnet (vgl. Beilage „Auswertung Preisvergleich“). Die einmaligen Kosten betragen bei Dialog CHF 49'460.00, bei Ruf CHF 51'500.00 und bei Talus CHF 98'400.00.
- Bei der Beurteilung der Funktionalität der angebotenen Softwarelösungen zeigen sich nur geringe Unterschiede. Dialog und Ruf sind bekannt als Anbieter von spezifischer Software für Gemeinden. Sie erbringen „Gemeindelösungen aus einer Hand“, von der Softwareentwicklung, der Implementierung, Betriebssupport und Schulung bis zum Betrieb der Lösung im Rechenzentrum; auch die Beschaffung und Installation von Hardware kann angeboten werden. Talus bietet eine Gemeindelösung an, die sich zusammensetzt aus bewährten Softwarelösungen verschiedener Hersteller; Nest deckt die Anforderungen an das Einwohnerwesen hervorragend ab; als Finanzmodul wird die sehr umfassende Software von Abacus, weitverbreitete Lösung auch in der Privatwirtschaft, eingesetzt.
- Die Angebote von Ruf und Dialog liegen preislich sehr nahe beieinander. Talus als Dienstleister und als Anbieter von Lösungen verschiedener Softwarehäuser kann preislich mit den beiden anderen Angeboten nicht mithalten. Mit einer Gewichtung von 40 Prozent für den Preis und 60 Prozent für die funktionellen Kriterien ergibt sich eine grosse Differenz zu Ungunsten von Talus. Dennoch scheint die 40%-Gewichtung des Preises für Lösungen, die weitgehend dieselben Bedürfnisse erfüllen können, gerechtfertigt. Auch eine Verschiebung der Gewichtung auf beispielsweise 70/30 Prozent würde das Ergebnis nicht grundlegend verändern. Ruf und Dialog sind bewährte, spezifisch für kleinere bis mittlere Gemeinden entwickelte Softwarelösungen. Nest/Abacus scheint für die Gemeinde Selzach eher überdimensioniert; die Lösung eignet sich durchaus auch für grössere Gemeinden wie auch für Städte.
- Bei der Beurteilung ins Gewicht gefallen ist auch die Migration von der alten in die neue Softwarelösung. Talus hat diesbezüglich relativ grosse Vorbehalte angebracht und entsprechend einen hohen Aufwand in der Offerte eingeplant. Von der Migration mit Talus dürfte eine hohe Qualität der Daten bei hohen Kosten erwartet werden. Ruf sichert zwar eine weitgehende Datenübernahme zu und verweist auch auf die im Kanton gemachten Erfahrungen; Daten der Steuerverwaltung werden jedoch nur auf 3 Jahre zurück übernommen, und im Rechnungswesen be-

schränkt sich die Übernahme auf die Saldi. Dialog hat aufgezeigt, wie das Migrationsprozedere über mehrere Stufen und mit Bereinigung der Datenqualität durchgeführt wird; für den reibungslosen Ablauf der Migration hat dieser Vorschlag zu pauschalen Kosten den besten Eindruck hinterlassen; übernommen werden sämtlich Daten.

- Alle drei Firmen haben ihre Offerten gut präsentiert. Sie haben die vorgegebene Zeit genutzt, um auf wesentliche Punkte ihres Angebots hinzuweisen. Die gestellten Fragen konnten weitgehend beantwortet werden. Talus hinterliess einen sehr professionellen Eindruck. Mit der Präsentation hat Dialog es verstanden, mit wesentlichen Argumenten zu überzeugen (insbesondere Migration, Lösung aus einer Hand, Erfahrung). Bei Ruf bleibt die Frage offen, wie dieser Softwarehersteller in Zukunft seine beiden Produktsuiten (GeSoft und WWSOft) im Markt situieren und weiter pflegen wird; zudem wird bei Ruf eine eher proprietäre Datenbank eingesetzt.

Mit insgesamt 986 erreichten Punkten liegt Dialog auf dem ersten Platz. Ruf belegt Rang 2 (mit 900 Punkten) und Talus Rang 3 (mit 540 Punkten). Die Resultate sind auf dem Dokument „Gesamtkosten/Gesamtbewertung“ dargestellt (Beilage).

Verschiedene vom internen Projektleiter eingeholte Referenzauskünfte zeigen, dass mit diesem Evaluationsergebnis eine gute Lösung gewählt wird. Insbesondere die von der Gemeinde Buchegg erhaltene Auskunft bestätigt dies. Die Softwarelösung GemoWin ist bei rund 500 Dialog-Kunden im Einsatz, davon gut die Hälfte Gemeindeverwaltungen. Im Kanton Solothurn setzen unter anderen die Stadt Olten sowie die Gemeinden Bettlach (seit 2005), Schönenwerd (seit 1998), Hofstetten-Flüh (seit 2005), Kestenholz (seit 1998, Pilotgemeinde für HRM2) GemoWin ein. Die Stadt Olten betreibt die Lösung im Rechenzentrum und bietet sich für andere Gemeinden als RZ-Betreiberin an.

In der IT-Branche gilt GemoWin NG als zeitgemässes, modernes Produkt.

Nicht Gegenstand des Projektes GeSo war die Erneuerung der Arbeitsplatzcomputer. Es zeichnet sich ab, dass diese älteren, noch auf dem Betriebssystem Microsoft XP betriebenen Geräte in nächster Zeit ersetzt werden müssen. Dies wird in einem separaten Projekt vorgenommen werden.

2.7 Weiteres Vorgehen

Nach dem definitiven Entscheid über den Zuschlag durch den Gemeinderat wird die Projektleitung mit der Firma Dialog Informatik AG den Vertrag ausarbeiten; nach Möglichkeit sind Vertragsmuster und Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIK zu berücksichtigen. Anschliessend erfolgt die Planung der Projektrealisierung.

2.8 Termine

Gemäss ursprünglicher Terminplanung mit Abschluss der Evaluation Ende Dezember 2013 hat sich das Vorhaben um rund zwei Monate verzögert. Für die Realisierung des Projektes wird sich dies jedoch nicht negativ auswirken. Der Abschluss des Vertrages sollte bis Ende März 2014 möglich sein, so dass für die Projektrealisierung genügend Zeit bleiben wird. Die Betriebsaufnahme ist auf anfangs 2015 vorgesehen. Ob die Budgetierung für 2015 bereits auf der neuen Lösung vorgenommen wird, oder dies noch auf dem alten System erfolgt, bleibt noch abzuklären. Der Gemeinderat wird nach Vertragsabschluss periodisch über den Fortschritt des Projektes informiert.

Einstimmiger Beschluss

1. Die Firma Dialog Verwaltungs-Data AG, Baldegg, mit der offerierten Gemeindesoftware GemoWin NG erhält den Zuschlag mit Investitionskosten von CHF 49'460.00.
2. Der Kredit unter Konto 020.506.01 für die 2014 anfallenden Investitionskosten wird mit CHF 55'000.00 freigegeben.
3. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 30'715.00 sind in die Budgets ab 2015 aufzunehmen.
4. Die Projektleitung GeSo wird beauftragt, auf der Grundlage der Offerte den Vertrag für die Beschaffung und Realisierung der neuen Gemeindesoftware für die Gemeinde Selzach auszuarbeiten und abzuschliessen.

14. Abschluss Baurechtsvertrag mit der röm. kath. Kirchgemeinde betr. Bau und Betrieb einer Schnitzelheizanlage im Pfarrezentrum

Akten

- Protokoll der GR Sitzung vom 16.1.2014

Ausgangslage

An der Sitzung vom 21. November 2013 hatte der Gemeinderat für den Bau und Betrieb einer Schnitzelheizung im Pfarrezentrum den Baurechtsvertrag, abzuschliessen mit der röm. kath. Kirchgemeinde, beschlossen. An der Kirchgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 wurde dann ein Baurechtsvertrag mit folgenden Änderungen gegenüber der vom Gemeinderat am 21.11.2013 beschlossenen Variante genehmigt (Änderungen rot):

6. Baurechtszins	
6.1. Für das vorliegende Baurecht bezahlt die Baurechtsnehmerin der Grundeigentümerin einen Baurechtszins von jährlich pauschal CHF 1'000.00.	Für das vorliegende Baurecht bezahlt die Baurechtsnehmerin der Grundeigentümerin ab dem 1.1.2014 einen Baurechtszins von jährlich pauschal CHF 1'000.00. Dieser Baurechtszins entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993=100) für den Monat Oktober 2013 von 115.3 Punkten. Ändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise jeweils um 10 Indexpunkte, so erfolgt automatisch eine Anpassung des Baurechtszinses um 10 %.
7. Ordentlicher Heimfall	
7.1. Das Baurecht kann im beidseitigen Einvernehmen verlängert werden. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Baurechtsdauer nehmen die Parteien Verhandlungen auf, ob und unter welchen Bedingungen das Baurechtsverhältnis weitergeführt werden soll. Kommt eine Einigung über die Weiterführung nicht zu Stande, erlischt das Baurecht, womit der Heimfall eintritt. Die Gebäulichkeiten fallen alsdann gemäss Art. 779c ZGB der Grundeigentümerin zu.	
7.2. Für den Heimfall sind die ausgewiesenen, noch nicht amortisierten Nettoanlagekosten – bestehend aus Erstellungskosten zuzüglich spätere Wertvermehrungen, abzüglich allfälliger Subventionen – zu entschädigen.	Im ordentlichen Heimfall findet keinerlei Entschädigung durch die Baurechtsgeberin an die Baurechtsnehmerin statt. Nach Beendigung des Baurechtsverhältnisses übergibt die Baurechtsnehmerin das Baurechtsgrundstück wiederhergestellt im ursprünglichen Zustand. Insbesondere sind auch die Leitungen im Boden wieder zu entfernen.
8. Vorzeitiger Heimfall	
8.1. Die Baurechtsgeberin ist berechtigt, die Übertragung des Baurechtes mit allen Rechten und Lasten auf sich selber zu verlangen (vorzeitiger Heimfall Art. 779f ZGB), wenn die Baurechtsnehmerin das ihr eingeräumte Baurecht in grober Weise überschreitet oder vertragliche Verpflichtungen verletzt.	
	Für die heimfallenden Bauten und Anlagen hat die Grundeigentümerin der Baurechtsnehmerin eine Entschädigung in der Höhe von 80 % der Anlagekosten zu entrichten. Als Anlagekosten gelten die Erstellungskosten zuzüglich der später erfolgten und ausgewiesenen wertvermehrenden Investitionen, abzüglich der ordentlichen Abschreibungen.

Am 16.1.2014 stimmte der Gemeinderat den von der Kirchgemeinde zu Absätzen 5.1. und 8.2 beschlossenen Änderungen am Baurechtsvertrag zu, lehnte jedoch die zu Absatz 7.2. beschlossene Änderung ab. Bauverwalter Thomas Leimer präsentierte in der Folge dem Kirchgemeindepäsidenten Erwin von Burg zu Absatz 7.2. folgenden Kompromissvorschlag:

Gemäss GR Beschluss 21.11.2013	Gemäss Beschluss KG-Versammlung vom 9.12.2014	Kompromissvorschlag BV
Für den Heimfall sind die ausgewiesenen, noch nicht amortisierten Nettoanlagekosten – bestehend aus Erstellungskosten zuzüglich spätere Wertvermehrungen, abzüglich allfälliger Subventionen – zu entschädigen.	Im ordentlichen Heimfall findet keinerlei Entschädigung durch die Baurechtsgeberin an die Baurechtsnehmerin statt. Nach Beendigung des Baurechtsverhältnisses übergibt die Baurechtsnehmerin das Baurechtsgrundstück wiederhergestellt im ursprünglichen Zustand. Insbesondere sind auch die Leitungen im Boden wieder zu entfernen.	Nach Beendigung des Baurechtsverhältnisses übergibt die Baurechtsnehmerin das Baurechtsgrundstück wiederhergestellt im ursprünglichen Zustand. Eventuell Zusatz: Die Baurechtsgeberin kann die Anlage aber auch zu den Bedingungen des vorzeitigen Heimfalls übernehmen.

Am 27.2.2014 hat nun Erwin von Burg in Aussicht gestellt, dem Kirchgemeinderat die Zustimmung zum Kompromissvorschlag von Thomas Leimer zu beantragen, wenn vorgängig der Einwohnergemeinderat zustimmt.

Deshalb wird dieses Geschäft kurzfristig zusätzlich auf die Tagesordnung der GR Sitzung vom 6.3.2014 gesetzt.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat stimmt folgender Fassung von Absatz 7.2. des Baurechtsvertrags zu, unter der Voraussetzung dass der Kirchgemeinderat an seiner nächsten Sitzung ebenfalls zustimmt und der Baurechtsvertrag bis zum 4. April 2014 rechtskräftig unterschrieben ist.

1. Nach Beendigung des Baurechtsverhältnisses übergibt die Baurechtsnehmerin das Baurechtsgrundstück wiederhergestellt im ursprünglichen Zustand.
2. Die Baurechtsgeberin kann die Anlage aber auch zu den Bedingungen des vorzeitigen Heimfalls übernehmen.

15. Mitteilungen und Verschiedene

Franziska Grab informiert, dass der Aufbau der zweiten Kita-Gruppe gemäss GR Beschluss vom 7. November 2013 im Gang ist. Die Firma Stryker hat ihre reservierten Plätze besetzt.	<i>Aufbau der zweiten Kita-Gruppe</i>
Franziska Grab: Hinsichtlich Mittagstisch zeigen sich zunehmend Probleme ab mit dem Kirchgemeindeforum Schänzli als Standort. Der Gemeinderat hatte im Zusammenhang mit einem Schreiben des Gesamtschulleiters betr. Schulzimmer im Pfarreizentrum in Erwägung gezogen, eines dieser Zimmer dem Mittagstisch zur Verfügung zu stellen. Wir haben die Lokalisationen nun zusammen mit Otto Bur besichtigt und festgestellt, dass sich das Zimmer eignet, wenn eine Abwaschmöglichkeit eingerichtet wird. Otto Bur hat geraten, der Betriebskommission einen entsprechenden Antrag zu stellen.	<i>Lokal für Mittagstisch</i>
Der Gemeinderat befürwortet ein solches Gesuch an die Betriebskommission.	

<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Finanzausgleich 2014 / Eröffnung der Ausgleichsbeiträge 20142. Protokoll der gemeinsamen Informationssitzung Delegierte/Vorstand APH Baumgarten vom 30.1.20143.4. Einladung zum EBA-Forum am 5. Infotag EBA Solothurn vom 27.3.2014	<p><i>Finanzausgleich 2014/Eröffnung der Aus- gleichsbeiträge</i></p> <p><i>Protokoll der gemeinsa- men Informationssitzung Delegierte/Vorstand APH Baumgarten vom 30.01.2014</i></p> <p><i>Einladung zum EBA- Forum am 5. Infotag EBA Solothurn vom 27.3.2014</i></p>
--	--